



VERBANDSGEMEINDE RHEIN-SELZ

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2020

Teiländerung Stadt Oppenheim

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Projekt 904/ Stand: Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziel der Teilfortschreibung der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 der VG Rhein-Selz.....	1
2	Verfahrensablauf	1
3	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	1
4	Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden	2
4.1	Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und ihre Berücksichtigung	2
4.2	Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung	2
5	Gründe der Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten	3

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u.a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1 ZIEL DER TEILFORTSCHREIBUNG DER 6. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2020 DER VG RHEIN-SELZ

Der Verbandsgemeinderat hat am 07.05.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 für folgende Flächen beschlossen:

- **Oppenheim:** Änderung einer Gewerbefläche in eine Sonderbaufläche „Feuerwehr“

2 VERFAHRENSABLAUF

- Aufstellungsbeschluss: 07.05.2019
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 17.07.2019
- Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung am 17.07.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 04.07.2019 bis 05.08.2019
Beteiligung Behörden 04.07.2019 bis 05.08.2019
- Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung am 09.10.2019
Beteiligung der Öffentlichkeit vom 17.10.2019 bis 18.11.2019
Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom 07.10.2019 17.10.2019 bis 18.11.2019
- Zustimmung der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO i.V.m. §203 Abs. 2 S. 2 BauGB

Dalheim	04.05.2020	Ludwigshöhe	-
Dexheim	-	Mommenheim	09.04.2020
Dienheim	-	Nierstein	04.03.2020
Dolgesheim	02.03.2020	Oppenheim	12.02.2020
Dorn-Dürkheim	02.04.2020	Selzen	10.03.2020
Eimsheim	25.03.2020	Uelversheim	16.03.2020
Friesenheim	06.04.2020	Udenheim	12.02.2020
Guntersblum	27.02.2020	Weinolsheim	03.03.2020
Hahnheim	11.03.2020	Wintersheim	04.03.2020
Hillesheim	25.03.2020		
Köngernheim	19.03.2020		
- Beschluss des Flächennutzungsplanes am 11.02.2020
- Genehmigung des Flächennutzungsplanes 07.05.2020 Az. 21-2/610-12-0600
- Bekanntmachung der Genehmigung 27.05.2020

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Rhein-Selz kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, war eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens anhand einer Umweltprüfung notwendig.

Bei der Erarbeitung der Umweltberichte, sowie der Durchführung der Umweltprüfung wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technische Anleitungen, DIN-Normen, sowie die zu be-

rücksichtigenden Fachplanungen beachtet. Die darauf basierenden Vorgaben wurden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

Ein Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung umfasst die Änderung der bestehenden Darstellung und die engere Umgebung dieser Fläche soweit sie für die Einschätzung der Gebiete notwendig waren.

Die Umweltberichte orientieren sich an den in der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen.

Die geplanten Änderungen haben keine bis ggf. geringe Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter, da die bestehenden Bedingungen kaum verändert werden. Die Umweltprüfung kommt jedoch insgesamt zu dem Ergebnis, dass sich eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen lassen. Bestimmte Beeinträchtigungen, wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche betreffen.

Da das Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Tiere und Pflanzen im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine diesbezügliche vertiefende Betrachtung (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) erforderlich.

4 ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

4.1 Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und ihre Berücksichtigung

- Hinweise und Anregungen, die nicht direkt die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, die jedoch als Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren in Kapitel 5 aufgenommen wurden:
 - Wasserrechtliche Belange – Überschwemmungsgebiet/ Hochwasserschutz (SGD Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kreisverwaltung Mainz-Bingen)
 - Belange des Bodenschutzes/ Bergbau/ Altbergbau (SGD Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Landesamt für Geologie und Bergbau)
 - Belange der verkehrlichen Anbindung/ Sicherheit (Landesbetrieb Mobilität)
- Hinweise, die zu inhaltlichen Änderungen geführt haben
 - keine
- Hinweise, die zu redaktionellen Änderungen geführt haben
 - keine
- Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden, die jedoch keine Änderungen bewirkt haben, da sie entsprechend in der Abwägung anders begründet werden konnten, keine weitere Berücksichtigung erforderten oder in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind oder bereits in der Begründung vorhanden sind
 - Hinweise zu bestehenden Bebauungsplänen (Kreisverwaltung Mainz-Bingen)
 - Hinweise zur Darstellung (Kreisverwaltung Mainz-Bingen)
 - Hinweise zur Flurbereinigung (DLR)

4.2 Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung

- Hinweise und Anregungen, die nicht direkt die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, die jedoch als Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren in Kapitel 5 aufgenommen wurden:

- keine
- Hinweise, die zu inhaltlichen Änderungen geführt haben
 - keine
- Hinweise, die zu redaktionellen Änderungen geführt haben
 - keine
- Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden, die jedoch keine Änderungen bewirkt haben, da sie entsprechend in der Abwägung anders begründet werden konnten, keine weitere Berücksichtigung erforderten oder in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind oder bereits in der Begründung vorhanden sind
 - Hinweise zur Darstellung (Kreisverwaltung Mainz-Bingen)
 - Hinweise zu notwendigen Änderungen bestehender Bebauungspläne (Kreisverwaltung Mainz-Bingen)
 - Hinweise zu artenschutzrechtlichen Prüfungen (Kreisverwaltung Mainz-Bingen)
 - Belange des Bergbaus/ Bodenschutzes (Landesamt für Geologie und Bergbau)
 - Hinweise zur Abstimmung verkehrstechnischer Belange (Landesbetrieb Mobilität)
 - Hinweise zu Wasserversorgungsleitungen (WVR)

5 GRÜNDE DER WAHL DES PLANES NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Rahmen der Vorarbeiten zur 6. Teiländerung wurden alle Planungsabsichten einer umfassenden Standortalternativenprüfung unterzogen und somit die bestmögliche Fläche für die vorgesehene zukünftige Nutzung gewählt.